

Die Reichsfuttermittelstelle

gibt nunmehr im „Reichsanzeiger“ die Ausführungsbestimmungen betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien und der Brennereien bekannt.

Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Uebertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Uebertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungsgesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungsgesellschaft, Filiale München), Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugesandte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung mitzuzureichen.

Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen: 1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte, 2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentner zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugschein bezogen, und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie solche Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Was die Gerstenkontingente der Brennereien anlangt, so werden die Steuerbehörden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Gerstenmenge mit 16 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht. Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten werden, so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69 a, zu beziehen.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

*

Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln wird laut Bekanntmachung im „Reichsanz.“ nunmehr auf Futtermittel, die durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnen sind, ausgedehnt.